

zulässig und gesellschaftlich notwendig ist. Sie erfolgt auf der Grundlage eines richterlichen Haftbefehls, der auf Grund eines Antrages des Staatsanwalts oder im gerichtlichen Verfahren auch ohne einen solchen Antrag erlassen werden kann. Beim Erlaß eines Haftbefehls, bei Haftprüfungen und bei Änderungen und Aufhebungen von Haftbefehlen werden sozialistische Parteilichkeit, Gerechtigkeit, Gesetzlichkeit und Unvoreingenommenheit gegenüber dem Beschuldigten bzw. Angeklagten durchgesetzt. Voraussetzungen der U. sind das Vorliegen des dringenden Tatverdachts und eines oder mehrerer gesetzlich geregelter Haftgründe. Gesetzlich geregelte Haftgründe sind: Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr; der Verdacht eines Verbrechens oder einer Straftat schweren fahrlässigen Vergehens, bei dem der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist; Wiederholungsgefahr, die dann vorliegt, wenn das strafbare Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten eine wiederholte und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt; der Verdacht einiger Arten von Vergehen, bei denen Haftstrafe angedroht ist. Die gesellschaftliche Notwendigkeit der U. ergibt sich aus dem Charakter, der Art und Schwere der Tat, der Situation, unter der die Tat begangen wurde, und bestimmten konkreten örtlichen Umständen, wobei die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, sein Gesundheitszustand, sein Alter, seine Familienverhältnisse zu berücksichtigen sind. Der Beschuldigte oder Angeklagte hat das Recht, innerhalb einer Woche nach Erlaß des Haftbefehls Beschwerde einzulegen. Führt die Haftbeschwerde nicht zur Aufhebung des Haftbefehls, ist das Gericht verpflichtet, die Beschwerde innerhalb von drei Tagen dem Beschwerdegericht vorzulegen, das dann entscheidet. Der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Gericht

haben jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der U. noch vorliegen. Der Haftbefehl wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen der U. im späteren Verlaufe des Verfahrens nicht mehr vorliegen, insbesondere, wenn der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird.

Urheberrecht: rechtliche Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die bei der Schaffung, Herausgabe und Nutzung von Werken der Literatur und Kunst entstehen. Die Funktion des U. besteht darin, den umfassenden Schutz der Rechte der Urheber von Werken der Kunst, der Literatur und der Wissenschaft zu gewährleisten. Diese Funktion ist Bestandteil der geistig-kulturellen Grundaufgabe der sozialistischen Gesellschaft, die durch das U. unterstützt wird, indem es die literarische, künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeit fördert und schützt. Die Förderung und der Schutz der literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Tätigkeit durch das U. äußert sich darin, daß das U. als sozialistisches -> *Persönlichkeitsrecht* dem Urheber bestimmte nichtvermögensrechtliche und vermögensrechtliche Befugnisse einräumt. Diese Befugnisse bestehen u. a. in der Anerkennung der Urheberschaft, in dem Recht auf Erstveröffentlichung, in dem Recht auf Unverletzlichkeit des Werkes und in dem Recht der ausschließlichen Entscheidung über die Nutzung des Werkes. Die Übertragung von Nutzungsbefugnissen erfolgt durch Vertrag. Der Schutz der Rechte von Urhebern hat seinen rechtlichen Ausdruck in der Verf. der DDR (Art. 11), dem Gesetzbuch der Arbeit, dem Gesetz über das Urheberrecht u. a. gesetzlichen Bestimmungen gefunden. Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des U. erfolgt wie beim *Erfinder- und Patentrecht* im Rahmen der Welt-